

# Bestätigung von Laboren nach Eigenkontrollverordnung

## Erforderliche Nachweise

Fällt in einem Unternehmen Abwasser an, für das Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung nach Abwasserverordnung<sup>1</sup> bestehen, ist gemäß Eigenkontrollverordnung<sup>2</sup> mit den Untersuchungen des Abwassers ein vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) bestätigtes Labor<sup>3</sup> zu beauftragen.

### Voraussetzungen für die Erlangung der Bestätigung

Labore, die diese Bestätigung erlangen wollen, müssen hinsichtlich des beschäftigten Personals, der Laborausstattung und Analytik sowie der Qualitätssicherung bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie haben dazu auf dem [Fragebogen](#) entsprechende Angaben bei der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) einzureichen, die die analytischen Voraussetzungen der Labore im Auftrag des LfULG beurteilt. Für das vorgegebene Parameterspektrum sowie für weitere im Zusammenhang mit der Abwasseranalytik vorgehaltene Methoden sind die verwendeten Analyseverfahren anzugeben. Vorzugsweise wird auf die Analysen- und Messverfahren der Abwasserverordnung<sup>4</sup> orientiert. Abweichend davon können andere geeignete DIN-Verfahren oder auch entsprechende Schnellverfahren angewendet werden.

Bei regelmäßig angebotenen Länderübergreifenden Ringversuchen (LÜRv) „Elemente“ (Al, As, Pb, Cd, Cr, Fe, Cu, Ni, Hg, Zn) und „Summenparameter“ (AOX, CSB, TNb, TOC) ist eine positive Einzelbewertung der Parameter Voraussetzung für die Bestätigung der Labore nach Eigenkontrollverordnung. Die Bestätigung erfolgt parameterbezogen. Auf der Internetseite der [BfUL](#) erfolgt rechtzeitig eine Bekanntmachung der LÜRv.

Entsprechend den fachlichen Vorschlägen der BfUL werden die Bestätigungen durch das LfULG erteilt. Diese sind befristet, in der Regel bis zur erfolgreichen Teilnahme an den nächsten Ringversuchen.

---

<sup>1</sup> Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist

<sup>2</sup> Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist

<sup>3</sup> § 2 Abs. 1 Satz 2 EigenkontrollVO

<sup>4</sup> Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2) Analyse- und Messverfahren

Im Einzelfall kann nach Absprache zwischen zwei von der BfUL angebotenen LÜRVen eine erfolgreiche Teilnahme einzelner Parameter am Ringversuch eines anderen Ausrichters zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass dieser die Vorgaben der DIN 38402-45 (DEV A45) erfüllt und mehr als 50 % der Ergebnisse des jeweiligen Parameters innerhalb der Toleranzgrenzen liegen.

Die derzeit bestätigten Labore sind in der beigefügten [Liste](#) zusammengestellt.

Labore, ihren Hauptsitz außerhalb des Freistaates Sachsen haben, können die Bestätigung auf Antrag erhalten und in die Liste aufgenommen werden.

## **Bestätigung für Unternehmen, die die Eigenkontrolle in eigener Regie durchführen wollen**

Durch die Eigenkontrollverordnung<sup>5</sup> wird auch diese Möglichkeit eröffnet.

Die Unternehmen müssen bei der jeweils zuständigen Wasserbehörde, das ist in der Regel die untere Wasserbehörde, einen Antrag stellen.

Es ist darzulegen, dass die materiell-technischen und personellen sowie die analytischen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu kann ebenfalls der Fragebogen benutzt werden. Die Angaben sind jedoch nur für die Parameter auszufüllen, für die die Eigenkontrolle in eigener Regie durchgeführt werden soll. Die fachliche Begutachtung wird dann vom LfULG unter Beteiligung der BfUL vorgenommen. In der Regel erfolgt dann für die betreffenden Parameter eine Teilnahme am Abwasserringversuch. Das Ergebnis der fachlichen Bewertung wird der zuständigen Wasserbehörde übergeben, die den Antrag abschließend bearbeitet.

Autor: Babette von der Herberg; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 4; Referat 43; Telefon: 0351 8928-4303; E-Mail: <a href="mailto:Babette.vonderHerberg@lfulg.sachsen.de">Babette.vonderHerberg@lfulg.sachsen.de</a> ; Redaktionsschluss: 31.01.2026; <a href="http://www.lfulg.sachsen.de">www.lfulg.sachsen.de</a>
---

---

<sup>5</sup> § 2 Abs. 2 Satz 3 EigenkontrollVO